

Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen sind eine Übersetzung unserer allgemeinen Einkaufsbedingungen aus dem Englischen. Im Falle von Widersprüchen gilt der [Englische Text](#) als maßgeblich.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN VON MAMMOET

1. DEFINITIONEN UND GELTUNGSBEREICH

1.1 In diesen Bedingungen:

- a. meint **“Verbundene Unternehmen”** die (letzte) Muttergesellschaft einer Partei und jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von dieser Muttergesellschaft kontrolliert wird. Für den Zweck dieser Definition meint der Begriff “kontrolliert” den Besitz von 50 % oder mehr des ausgegebenen Aktienkapitals oder die rechtliche Befugnis, die Geschäftsführung des betreffenden Unternehmens, der betreffenden Gesellschaft oder einer anderen betreffenden Einheit durch Anteilsbesitz, Vertrag oder auf andere Art und Weise zu leiten oder die Leitung vorzugeben.
- b. **“Mammoet”** meint die im Auftrag aufgeführte Mammoet-Einheit.
- c. **“Mammoet-Gruppe”** meint einzeln und/oder kollektiv Mammoet, darin eingeschlossen ihre Partner, Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften und Verbundenen Unternehmen, Bevollmächtigten, Vertreter, andere (Unter-) Auftragnehmer eines Drittunternehmens von Mammoet (mit Ausnahme der Gruppe des Lieferanten), Kunden von Mammoet und ihre (Unter-) Auftragnehmer und ihre jeweiligen Mitarbeiter, Arbeitnehmer, Führungskräfte und Direktoren, Rechtsnachfolger und ihre gesamten eingetretenen Gläubiger.
- d. **“Auftrag”** meint jede Auftragsanfrage und jeden Vertrag, den Mammoet an den Lieferanten übergibt bzw. mit ihm schließt, darin eingeschlossen die vorliegenden Einkaufsbedingungen und alle darin angeführten Dokumente.
- e. **“Partei”** meint je nach Kontext den Lieferanten oder Mammoet, und der Begriff “Parteien” meint den Lieferanten und Mammoet gemeinsam.
- f. **“Lieferant”** meint die von Mammoet mit den Arbeiten beauftragte und im Auftrag als solche bezeichnete Partei.
- g. **“Gruppe des Lieferanten”** meint einzeln und/oder kollektiv den Lieferanten, darin eingeschlossen seine Partner, Mutterunternehmen, Verbundenen Unternehmen, Bevollmächtigten, Vertreter und (Unter-) Auftragnehmer des Lieferanten und ihre jeweiligen Mitarbeiter, Arbeitnehmer, Führungskräfte und Direktoren, Rechtsnachfolger und eingetretenen Gläubiger.
- h. **“Einkaufsbedingungen”** meint die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Mammoet.
- i. **“Dritte”** meint eine Partei, die nicht Mitglied der Mammoet-Gruppe oder der Gruppe des Lieferanten ist.
- j. **“Arbeiten”** meint die im Auftrag beschriebene Lieferung von Waren, Erbringung von Arbeiten, Dienstleistungen und/oder der durchzuführenden Arbeiten durch den Lieferanten.

1.2 Verweise auf und die Anwendbarkeit der Geschäftsbedingungen oder anderen Bestimmungen oder Bedingungen, mit Ausnahme der vorliegenden Einkaufsbedingungen, werden hiermit ausdrücklich abgelehnt, und die Parteien vereinbaren, dass die vorliegenden Einkaufsbedingungen auf alle Abfragen, Anfragen, Aufträge, Angebote und Gebühren Anwendung finden.

1.3 Abweichungen von den vorliegenden Einkaufsbedingungen finden nur Anwendung, wenn sie ausdrücklich im Auftrag aufgeführt sind, und in diesem Fall haben diese Abweichungen Vorrang.

1.4 Im Falle von Bedeutungsunterschieden zwischen der englischen Fassung der vorliegenden Einkaufsbedingungen und der Übersetzung dieser Einkaufsbedingungen in eine andere Sprache gilt die englische Fassung.

2. AUFTRAG

2.1 Mammoet ist berechtigt, jede mündliche oder schriftliche Anfrage oder Abfrage ohne Verpflichtungen und/oder Haftungen gegenüber dem Lieferanten zu stornieren.

2.2 Ein Auftrag gilt als vom Lieferanten angenommen bei Eintreten des ersten der folgenden Ereignisse:

i) Der Lieferant unterzeichnet oder übermittelt an Mammoet einen Brief, ein Formular, einen Auftrag oder ein sonstiges Schriftstück (darin eingeschlossen elektronische Kommunikation), in dem die Arbeiten angenommen werden;

ii) Der Lieferant beginnt mit der Ausführung der Arbeiten im Rahmen des Auftrags. Wird zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart, hat der Lieferant erst dann Anspruch auf eine Vergütung, wenn der Auftrag von beiden Parteien angenommen ist.

2.3 Wird nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, sind die im Auftrag aufgeführten Preise: i) fest; ii) exklusive der anwendbaren Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer oder einer vergleichbaren Steuer, die bei Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen anwendbar ist; jedoch iii) inklusive aller anderen Steuern, Abgaben, Erhebungen, Kosten, Gebühren, Verkaufssteuern und Gewerbesteuern; und iv) auf den Lieferbedingungen basierend: Verzollt geliefert (DDP) Incoterms 2010 (**“Lieferung”**) an den vereinbarten Lieferort gemäß der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung anwendbaren Version der Incoterms.

2.4 Der Lieferant garantiert, dass er den Auftrag, die Arbeiten und die Angaben zur Lieferung unmissverständlich und umfassend kennt. Der Lieferant liefert die Arbeiten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Regeln und Vorschriften, darin eingeschlossen die vorliegenden Einkaufsbedingungen, Spezifikationen, Gewährleistungen, Zusicherungen, Bedingungen, Zertifikate, Zeichnungen, Verfahren und Handbücher. Hat der Lieferant Zweifel in Bezug auf die Eignung der Arbeiten für den beabsichtigten Zweck, setzt der Lieferant Mammoet unverzüglich darüber in Kenntnis. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden bleibt Mammoet haftbar für Fehler,

- Auslassungen und Unstimmigkeiten in den von Mammoet an den Lieferanten übermittelten Informationen, wenn der Lieferant nach Ausübung angemessener Sorgfalt diese Fehler, Auslassungen und Unstimmigkeiten nicht erkennen konnte.
- 2.5 Verfügt der Lieferant nicht über nachweisliche Erfahrung in Bezug auf die Arbeiten oder die beabsichtigte Nutzung oder den Zweck der Arbeiten oder sind die zu liefernden Arbeiten noch in der 'Prototyp-' Phase, setzt der Lieferant Mammoet darüber vor Annahme des Auftrags schriftlich in Kenntnis.
- 2.6 Der Lieferant übermittelt einen Projektplan zur Garantie der Lieferung und regelmäßige Fortschrittsberichte während der Ausführung der Arbeiten mit Angabe des (planmäßigen) Fortschritts des Designs, der Produktion, Inspektion, des Testens und der Lieferphasen des Auftrags.
- 2.7 Der Lieferant setzt Mammoet unverzüglich schriftlich in Kenntnis, wenn dem Lieferanten Umstände zur Kenntnis gelangen, die seine Fähigkeit nachteilig beeinflussen könnten, seine aus dem Auftrag erwachsenden Verpflichtungen vollständig oder teilweise zu erfüllen, darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf, Einhaltung der Lieferfrist, Arbeitsmenge und/oder Arbeitsqualität.
- 2.8 Der Lieferant darf den Auftrag oder Teile des Auftrags nicht im Unterauftrag vergeben oder abtreten, außer mit der ausdrücklichen vorhergehenden schriftlichen Genehmigung von Mammoet. In einem solchen Fall: i) muss der Lieferant dafür sorgen, dass die Unterauftragnehmer die vorliegenden Einkaufsbedingungen einhalten; und ii) dürfen die Unter- oder Abtretungsverträge nicht die aus dem Auftrag erwachsenden Verpflichtungen und Haftungen des Lieferanten beeinträchtigen.
- 2.9 Rechnungsanforderungen:
- a. Ist nicht etwas anderes vereinbart, ist der Lieferant berechtigt, seine Rechnung mit der Lieferung einzureichen. Auf den eingereichten Rechnungen muss die entsprechende Auftragsnummer separat aufgeführt sein;
- eine Spezifikation und jeder Betrag, der als Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer oder eine vergleichbare, auf die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen anwendbare Steuer, fällig ist; und
- von Mammoet verlangte weitere Angaben.
- b. Jeder Rechnung müssen die von Mammoet benannten Dokumente beiliegen, darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf, Liefer-/Empfangsbestätigungen, zur Bestätigung des Abschlusses unterzeichnete Arbeitsaufträge und Annahmeerklärungen/-protokolle.
- c. Mammoet nimmt keine Rechnungen an, die Mammoet nicht in Übereinstimmung mit Punkt 2.9 a und b der vorliegenden Einkaufsbedingungen vorgelegt wurden. Mammoet wird diese Rechnungen entweder zurückschicken oder sie bis zur ordnungsgemäßen Ausstellung in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen verwahren.
- d. Die Bezahlung aller korrekt eingereichten Rechnungen erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt. Jede Rechnung muss innerhalb von 3 (drei) Monaten nach Abschluss bei Mammoet eingereicht werden. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf Bezahlung einer an Mammoet nach dieser Frist übermittelten Rechnung, und alle Ansprüche auf Bezahlung enden nach dieser Frist.
- 2.10 Mammoet besitzt das Recht, ihm vom Lieferanten geschuldete Beträge mit übermittelten Rechnungen zu verrechnen, wenn der an Mammoet zahlbare Betrag die Rechnungsbeträge übersteigt. Dieser Betrag gilt als Schuld des Lieferanten gegenüber Mammoet.
- ### 3. STEUERN
- 3.1 Falls anwendbar, ist der Lieferant verantwortlich für die Einhaltung aller Zollbestimmungen in Verbindung mit dem Auftrag und/oder den bei den Arbeiten zu verwendenden Materialien. Der Lieferant verwahrt alle Unterlagen und stellt jegliche Dokumentation zur Verfügung, welche die Zollbehörden in Bezug auf die Nutzung, Veräußerung und/oder Wiederausfuhr der Ausrüstung und/oder der Materialien für die Arbeiten verlangen. Hält der Lieferant die Zollbestimmungen nicht ein, ist er haftbar für und hält Mammoet schadlos gegenüber allen daraus entstehenden Bußgeldern, Strafen, Kosten und/oder Verlusten von Zollverschlüssen.
- 3.2 Der Lieferant übernimmt die uneingeschränkte Verantwortung für die Bezahlung aller Sozialversicherungsabgaben, Beiträge und Steuern und damit verbundenen Zinsen und Bußgeldern, die zu gegebenen Zeitpunkten in Bezug auf jegliche Mitarbeiter auferlegt werden.
- 3.3 Unbeschadet der Bestimmungen von Punkt 3.2 ist Mammoet berechtigt, Beträge in Verbindung mit lohnbezogenen Steuern und Mehrwertsteuer von dem im Auftrag angegebenen Preis einzubehalten und diese im Namen des Lieferanten direkt an die Steuerbehörden zu zahlen. Mammoet kann in alleinigem Ermessen den anwendbaren Prozentsatz für einen an den Lieferanten zahlbaren Betrag bestimmen, der im Namen des Lieferanten direkt an die Steuerbehörden gezahlt wird. Mit dieser Zahlung hat Mammoet seine Schulden in Bezug auf die betreffenden Beträge gegenüber dem Lieferanten abgeglichen.
- ### 4. QUALITÄT, GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELT
- 4.1 Der Lieferant verfügt über ein implementiertes und dokumentiertes System zur Qualitätssicherung ("QA") in Übereinstimmung mit dem aktuellen ISO 9001 Standard/EN ISO 9001 oder Vergleichbares. Der Lieferant führt die Arbeiten unter uneingeschränkter Einhaltung des QA-Systems und unter strikter Einhaltung des Qualitätssicherungssystems und der im Auftrag aufgeführten Spezifikation aus.

- 4.2 Mammoet verlangt, dass: i) der Lieferant über ein Gesundheits-, Sicherheits- und Umwelt- ("HSE") Managementsystem verfügt, welches alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Industriestandards einhält; und ii) die Arbeiten unter Einhaltung dieses HSE-Managementsystems durchgeführt werden; und iii) der Lieferant aktiv den höchsten Standard der HSE-Leistung anstrebt.
- 4.3 Die Nichteinhaltung dieser Standards und die Nichtvorlage eines Nachweises eines gut geführten und dokumentierten HSE-Managementsystems kann als wesentliche Verletzung der vorliegenden Einkaufsbedingungen angesehen werden.
- 4.4 Werden die Arbeiten auf dem Betriebsgelände von Mammoet oder des Kunden von Mammoet durchgeführt, müssen die Personen, welche die Arbeiten ausführen, hierfür geeignet und fähig sein. Der Lieferant hält alle anwendbaren Vorschriften, Bestimmungen, Programme, Richtlinien und Verfahren ein, darin eingeschlossen alle an den Arbeitsorten geltenden Vorschriften bezüglich Drogen- und/oder Alkoholmissbrauch.

5. PRÜFUNG, TESTS, ZERTIFIZIERUNG

- 5.1 Der Lieferant stellt vor der Lieferung sicher, dass die Arbeiten geprüft und getestet werden und den im Auftrag aufgeführten Spezifikationen entsprechen. Müssen die Arbeiten von einer Bescheinigungsbehörde getestet und/oder genehmigt werden, wird der Lieferant diese Prüfung oder Genehmigung gemäß Auftrag veranlassen und diese Prüfung und/oder Genehmigung auf eigenes Risiko und eigene Kosten koordinieren, wenn nicht im Auftrag etwas anderes festgelegt ist. Mammoet ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Test- und/oder Genehmigungsprozess des Lieferanten zu beobachten oder unabhängig zu prüfen. Diese Prüfungen und Tests befreien den Lieferanten nicht von den aus dem Auftrag erwachsenden (Garantie-) Verpflichtungen.
- 5.2 Mammoet, seine Kunden oder ein von Mammoet benannter Dritter kann jederzeit nach Erteilung des Auftrags Prüfungen oder Tests der Arbeiten durchführen, und dies befreit den Lieferanten nicht von seinen aus dem Auftrag erwachsenden Verpflichtungen. Der Lieferant wird uneingeschränkt bei diesen Prüfungen mitarbeiten und den freien Zugang zum Betriebsgelände des Lieferanten oder des Unterauftragnehmers und allen anderen Orten ermöglichen, an denen die Arbeiten ausgeführt werden. Der Lieferant wird auf Aufforderung von Mammoet innerhalb von einer Woche nach einer derartigen Aufforderung einen Fortschrittsbericht der Arbeiten erstellen und bereits vorhandene Prüf- und/oder Testberichte und/oder Zertifikate einreichen.
- 5.3 Jegliche Dokumentation, darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf, (Material-) Zertifikate, Inspektions- und Genehmigungs- oder Testberichte, wie im Auftrag festgelegt, werden vor oder mit der Lieferung an Mammoet übermittelt, wenn nicht im Auftrag etwas anderes festgelegt ist.

5.4 Mammoet ist berechtigt, zu jedem angemessenen Zeitpunkt die Bücher, Konten, Unterlagen und Originaldokumente sowie Computerdaten des Lieferanten und seiner Unterauftragnehmer in Verbindung mit dem Auftrag zu prüfen und Kopien der Auszüge anzufertigen.

- 5.5 Mammoet ist berechtigt, 10 % des Auftragswerts einzubehalten, bis die Arbeiten von Mammoet getestet und abgenommen wurden. Außerdem ist Mammoet berechtigt, weitere 10 % des Auftragswerts einzubehalten, wenn die notwendige Dokumentation gemäß Punkt 5.3 nicht bei Lieferung übermittelt wird. Der einbehaltene Anteil des Auftragswerts (maximal 20 %) wird fällig, sobald die Arbeiten getestet und abgenommen wurde und/oder sich die vorstehend aufgeführte Dokumentation im Besitz von Mammoet befindet.

6. LIEFERUNG UND TRANSPORT

- 6.1 Die vereinbarten Fristen für die (Teil-) Lieferung der Arbeiten sind für die Mammoet-Gruppe von grundlegender Bedeutung. Hält der Lieferant die vereinbarten Fristen für die (Teil-) Lieferung nicht ein, befindet er sich automatisch in Verzug.
- 6.2 Ist nicht etwas anderes schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung und der Transport in Übereinstimmung mit den im Auftrag aufgeführten anwendbaren Lieferfristen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
- 6.3 Der Lieferant wird die Waren in einer angemessenen Verpackung versenden, die für die vereinbarte Lieferart geeignet ist, darin eingeschlossen, falls erforderlich, die Bereitstellung von Kisten, Verstaumaterial, Stopperplatten und Kranhaken und/oder Installationen zur (Ab-) Ladung der Arbeiten, oder wie ansonsten im Auftrag beschrieben.
- 6.4 Ist im Auftrag nicht etwas anderes festgelegt, erfolgt die Lieferung an die Büroanschrift von Mammoet.
- 6.5 Der Erhalt der und/oder die Bezahlung für die Lieferung der Arbeiten oder Teile der Arbeiten gilt nicht als Annahme oder Bestätigung der Übereinstimmung mit dem Auftrag der Arbeiten wie geliefert.
- 6.6 Hat der Lieferant die Arbeiten nicht ausgeführt oder hat er die Lieferung nicht in Übereinstimmung mit dem Auftrag erbracht, ist Mammoet unbeschadet aller anderen aus dem Auftrag oder gesetzlich erwachsenden Rechte berechtigt, eine Minderung des Kaufpreises vom Lieferanten zu verlangen.

7. ANSPRUCH, EIGENTUMSRECHT UND RISIKO

- 7.1 Ab dem Zeitpunkt, an dem die Arbeiten als solche erkennbar sind, geht das Eigentumsrecht an für die Nutzung, Einbindung oder Verarbeitung in die Arbeiten verwendeten Waren und Materialien auf Mammoet über, ungeachtet dessen, ob die Waren Mammoet bereits zur Verfügung gestellt wurden oder nicht.

Der Lieferant garantiert, dass die vorgenannten Waren und Materialien frei sind von Vorbehalten, Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten, Belastungen oder sonstigen Rechten. Mammoet ist jederzeit berechtigt, die Arbeiten einzufordern, zu kennzeichnen, in Besitz zu nehmen und zu schützen, ungeachtet jeglicher Zahlung und Zurückbehaltungs- oder Aussetzungsrechten seitens des Lieferanten oder der Kündigung des Auftrags.

7.2 Die Arbeiten und alle Waren und Materialien für die Arbeiten werden eindeutig als Eigentum von Mammoet gekennzeichnet und auf dem Betriebsgelände des Lieferanten separat gelagert.

7.3 Die Beschädigungsgefahr an und die Gefahrtragung für die Arbeiten geht bei Lieferung auf Mammoet über, jedoch erst nach Abnahme der Arbeiten seitens Mammoet.

7.4 Der Lieferant arbeitet uneingeschränkt mit Mammoet zusammen, wenn Mammoet beabsichtigt, auf die Waren Pfandrechte, Belastungen oder vergleichbare Rechte anzuwenden.

8. GARANTIE

8.1 Der Lieferant garantiert, dass die Arbeiten i) neu sind und in Übereinstimmung mit den Spezifikationen und Anforderungen des Auftrags erstellt wurden, ii) frei sind von latenten oder anderen Mängeln und von Fehlern in Bezug auf Design, Material und Verarbeitung, iii) frei sind von eingeschränkten Rechten, darin eingeschlossen Zurückbehaltungsrechte ("Garantie").

8.2 Wird nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart, findet ein Garantiezeitraum von zwölf (12) Monaten Anwendung ab dem Tag der Lieferung der Arbeiten von Mammoet an seinen Kunden und Inbetriebnahme durch diesen Kunden ("Garantiezeitraum").

8.3 Innerhalb des Garantiezeitraums ist der Lieferant verpflichtet, alle Mängel und/oder Fehler an den Arbeiten kostenfrei und unverzüglich zu beheben durch Reparatur oder Austausch, darin eingeschlossen Entfernung und/oder Demontage und Installation und/oder Montage der Arbeiten oder Teile der Arbeiten, wie von Mammoet angewiesen.

8.4 Wenn im Rahmen der Garantie Arbeiten geändert, ersetzt oder repariert oder Nachbesserungsarbeiten ausgeführt werden, tritt nach Abnahme der Nachbesserungsarbeiten ein vollständiger Garantiezeitraum von zwölf (12) Monaten in Verbindung mit den Arbeiten in Kraft.

8.5 In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant seinen in diesem Punkt 8 festgelegten Garantiepflichten nicht nachkommt, ist Mammoet berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Gefahr und Kosten des Lieferanten selbst durchzuführen oder von einem Dritten durchführen zu lassen.

9. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

9.1 Der Lieferant ist haftbar für jegliche Forderungen, darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf Schäden, Verluste, Kosten, Klagen, Urteile, Zuschläge, die hervorgehen aus Fehlern, Handlungen oder Unterlassungen seitens der Gruppe des Lieferanten im Rahmen des Auftrags sowie für latente oder sonstige

Mängel, Nichtübereinstimmungen und Designfehler an den Arbeiten, darin eingeschlossen überfällige Lieferungen.

9.2 Der Lieferant verteidigt die Mammoet-Gruppe, entschädigt sie und hält sie schadlos gegenüber jeglichen Forderungen, ungeachtet dessen, ob diese Beschädigung und/oder dieser Verlust die Folge ist von Fahrlässigkeit (darin eingeschlossen aktive, passive, alleinige, gemeinsame oder gleichzeitige Fahrlässigkeit) der Mammoet-Gruppe in Bezug auf: i) Krankheit, Verletzung oder Tod eines Mitarbeiters der Gruppe des Lieferanten; ii) Verlust oder Beschädigung der Arbeiten, vollständig oder teilweise, und des Eigentums, der Ausrüstung, des Materials und anderer Waren der Gruppe des Lieferanten, ungeachtet dessen, ob sie das Eigentum der Gruppe sind oder gemietet, gepachtet, gechartert, etc. sind (ungeachtet der Eigentumsrechte oder Kontrolle seitens des Entschädigungsberechtigten).

9.3 Eine Partei ist der jeweils anderen Partei nicht haftbar für mittelbare oder Folgeschäden, darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf, Gewinnausfall, Produkt- oder Produktionsverlust oder Verlust von Verträgen und Ansehensverlust oder Verlust von Firmenwert, die hervorgehen oder vermutlich hervorgehen aus der Unterlassung einer Partei, ihre aus diesem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen, oder die hervorgehen aus einer Pflichtverletzung im Rahmen des Deliktsrechts oder einer Verletzung einer Rechtspflicht seitens einer Partei. Entsprechend entschädigt jede Partei die jeweils andere Partei und ihre Verbundenen Unternehmen, verteidigt sie und hält sie schadlos. Die Verpflichtungen des Lieferanten gemäß Punkt 6 (Lieferung und Transport), 8 (Garantie), 13 (Vertraulichkeit) und 14 (Geistiges Eigentum) gelten nicht als mittelbare oder Folgeschäden.

9.4 Der Lieferant schließt angemessene Versicherungen ab und behält diese bei für seine aus diesem Auftrag hervorgehenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen, mit Ausnahme von Regressansprüchen gegen Mammoet und die Mammoet-Gruppe. Umfassen die Arbeiten die Entwicklung und/oder den Transport von Waren, schließt der Lieferant ab: i) eine Bauleistungsversicherung für die gesamten Arbeiten bis zum vollen Wert der Waren und bis zum Zeitpunkt der Abnahme der Arbeiten durch Mammoet; und/oder ii) eine Transportversicherung bis zum vollen Wert der (Teile der) zu transportierenden Arbeiten. Mammoet ist bei der Bauleistungsversicherung und/oder Transportversicherung mitversichert, mit Ausnahme von Regressansprüchen gegen Mammoet und die Mammoet-Gruppe.

10. SUSPENDIERUNG UND KÜNDIGUNG

10.1 Mammoet kann den Auftrag oder Teile des Auftrags ohne Haftung suspendieren, ändern oder kündigen, wenn der Lieferant i) Konkurs anmeldet oder insolvent wird oder wenn Insolvenz-, Zwangsverwaltungs- oder Konkursverfahren gegen den Lieferanten

eingeleitet werden oder vom Lieferanten eingeleitet werden, oder ii) seine aus dem Auftrag erwachsenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

- 10.2 Unbeschadet des Rechts von Mammoet, den Auftrag zu suspendieren, zu ändern oder zu kündigen, kann Mammoet den Lieferanten auffordern, einen Behebungsplan einzureichen, in dem der Lieferant darlegt, dass er seinen Fehler zu beheben beabsichtigt, und zwar zu Bedingungen, die für Mammoet akzeptabel sind. Nach der schriftlichen Annahme dieses Behebungsplans seitens Mammoet wird der Lieferant die Waren in Übereinstimmung mit diesem Plan liefern.
- 10.3 Beeinflusst eine Verzögerung der Lieferzeit infolge von Höherer Gewalt (wie in Punkt 12 definiert) die fristgerechte Erfüllung der Verpflichtungen von Mammoet gegenüber Dritten oder gibt es eindeutige Hinweise darauf, dass die Erfüllung des Auftrags nicht länger möglich ist, ist Mammoet berechtigt, den Auftrag ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten zu ändern, zu suspendieren oder zu kündigen.
- 10.4 Beabsichtigt Mammoet die Auftragsstornierung aus Gründen, die in den Punkten 10.1, oder 10.3 nicht aufgeführt sind, entlohnt Mammoet den Lieferanten für den bis zur Mitteilung über Stornierung bereits ordnungsgemäß ausgeführten Teil der Arbeiten.
- 10.5 Die aus diesen Einkaufsbedingungen erwachsenden Rechte und Pflichten, die ihrer Art nach die Kündigung überdauern sollten, darin eingeschlossen die Punkte 10 (Suspendierung und Kündigung), 13 (Vertraulichkeit) und 14 (Geistiges Eigentum) überdauert die Kündigung und/oder die Abnahme der Arbeiten.

11. ÄNDERUNGEN UND MINDERUNGEN

- 11.1 Während der Erfüllung des Auftrags kann Mammoet den Lieferanten auffordern oder anweisen, den Auftrag oder Teile des Auftrags zu ändern oder zu ergänzen ("Variation"). Auf Aufforderung oder Anweisung von Mammoet führt der Lieferant die Arbeiten nach dieser Änderung aus.
- 11.2 Der Lieferant wird Mammoet innerhalb von 5 Tagen nach der Aufforderung oder Anweisung zur Änderung über die Auswirkung dieser Aufforderung oder Anweisung in Bezug auf Preis, Lieferzeit und sonstige Daten in Kenntnis setzen. Mammoet bezahlt dem Lieferanten die im Rahmen des zwischen den Parteien vereinbarten Änderungsauftrags erbrachten Arbeiten.
- 11.3 Erbringt der Lieferant die Lieferung nicht in Übereinstimmung mit den vereinbarten Lieferbedingungen, kann Mammoet den Preis mindern und gegen vom Lieferanten zu leistende Zahlungen aufrechnen.

12. HÖHERE GEWALT

- 12.1 Leistungsverzögerungen oder -unterlassungen seitens des Lieferanten gelten nicht als Vertragsbruch, wenn diese durch einen Fall von Höherer Gewalt verursacht wurden. In den vorliegenden Einkaufsbedingungen meint der Begriff „Höhere Gewalt“ einen Umstand, der nach vernünftigem Ermessen nicht in der Kontrolle des

Lieferanten liegt und der durch Ausübung der verkehrsüblichen Sorgfalt nicht hätte verhindert werden können, darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf Naturkatastrophen, Krieg, Piraterie, Unruhen, Epidemien, Generalstreiks. Unvorhergesehene Unterbrechungen der Produktion oder der Lieferung von Waren oder Materialien, Personalmangel, Maschinenstörungen oder Fehler von Unterauftragnehmern und Unterlieferanten gelten nicht als Fall von Höherer Gewalt.

- 12.2 Bei der Geltendmachung eines Falls von Höherer Gewalt setzt der Lieferant Mammoet innerhalb von drei Tagen darüber in Kenntnis und gibt die voraussichtlichen Folgen für die Erfüllung seiner aus dem Auftrag erwachsenden Verpflichtungen an.

13. VERTRAULICHKEIT

- 13.1 Der in den vorliegenden Einkaufsbedingungen verwendete Begriff "**Vertrauliche Informationen**" meint alle Informationen, die vor oder nach dem Datum dieses Auftrags verbal, digital, visuell, schriftlich oder auf andere Art und Weise offengelegt werden, ungeachtet dessen, ob sie als 'Vertraulich' oder mit einem ähnlichen Begriff gekennzeichnet sind oder nicht, wie zum Beispiel, jedoch nicht beschränkt auf, Zeichnungen, Skizzen, Spezifikationen, Konstruktionsdaten, Berechnungen, Datenblätter, Modelle, Berichte, Auskünfte, darin eingeschlossen Informationen in Bezug auf vorhandene oder geplante zukünftige Geschäfte, Erfindungen, Lösungen, Tätigkeiten oder Entwicklungen, Technologie, geistiges Eigentum, Patente, Urheberrechte, Handelsmarken und Finanzinformationen.
- 13.2 Der Lieferant behandelt alle Vertraulichen Informationen streng vertraulich und verwendet diese Vertraulichen Informationen ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten. Der Lieferant kann die Vertraulichen Informationen bei Notwendigkeit ausschließlich gegenüber den Mitgliedern der Gruppe des Lieferanten offenlegen, die die Vertraulichen Informationen nach vernünftigem Ermessen für die Ausführung der Arbeiten benötigen, vorbehaltlich der in den vorliegenden Einkaufsbedingungen aufgeführten Vertraulichkeitsverpflichtungen. Alle Vertraulichen Informationen sind und bleiben jederzeit das Eigentum von Mammoet oder der Mammoet-Gruppe und werden auf Aufforderung vom Lieferanten unverzüglich an Mammoet zurückgegeben.
- 13.3 Unbeschadet anderer Rechte und Rechtsmittel, die Mammoet per Gesetz zur Verfügung stehen, erkennt der Lieferant an, dass die verfügbaren Rechtsmittel in manchen Fällen nicht ausreichend sind, um Mammoet gegen eine tatsächliche oder drohende Offenlegung der Vertraulichen Informationen zu schützen, und dass Mammoet berechtigt ist, auf Unterlassung zu klagen ohne Nachweis von tatsächlichen Schäden.

Der Lieferant ist Mammoet gegenüber haftbar für eine Verletzung dieser Bestimmung und hält Mammoet diesbezüglich schadlos.

- 13.4 Die Verpflichtungen des Lieferanten in Bezug auf die Vertraulichen Informationen finden nicht auf Vertrauliche Informationen Anwendung, die: i) jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verletzung der vorliegenden Einkaufsbedingungen seitens des Lieferanten oder seiner Vertreter der Öffentlichkeit zugänglich werden, ii) dem Lieferanten bereits vor der Offenlegung seitens Mammoet bekannt waren, iii) die dem Lieferanten nach diesem Zeitpunkt vom einem Dritten offengelegt wurden, der sich rechtmäßig im Besitz dieser Vertraulichen Informationen befindet, jedoch nur dann, wenn diese Offenlegung der Vertraulichen Informationen seitens des Dritten keine vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Mammoet verletzt oder umgekehrt, iv) gemäß Gerichtsurteil, Vorladung, Datenanforderung oder einem anderen Rechtsweg offenzulegen sind, oder durch Gerichtsauftrag oder einer Anfrage der Regulierungsbehörden. In dem in Artikel 13.4 Absatz iv aufgeführten Fall wird der Lieferant Mammoet unverzüglich eine ausführliche schriftliche Mitteilung über diese Aufforderung oder Anforderung übermitteln, damit Mammoet eine Schutzanordnung, Unterlassungsverfügung oder eine andere angemessene Gegenmaßnahme erwirken kann.

14. GEISTIGES EIGENTUM

- 14.1 Jeder Entwurf, jedes Design und alle (sonstigen) gewerblichen Schutz- und Urheberrechte, darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf, Patente, Urheberrechte, Datenbankrechte, Geschmacksmusterrechte, Fachwissen, Modelle, Handelsmarken und Geschäftsgeheimnisse oder Rechte an Vertraulichen Informationen, egal, wie sie entstanden sind und für ihre gesamte Laufzeit und einschließlich aller Anwendungen, Bereiche, Neuauflagen, erneuten Prüfungen, Verlängerungen, Teilverlängerungen und Erneuerungen ("**Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte**"), die aus den Arbeiten hervorgehen, sind das Eigentum von Mammoet. Der Lieferant unterstützt Mammoet nach vernünftigem Ermessen bei der Übertragung dieser Rechte auf Mammoet. Die Parteien vereinbaren, dass nichts in diesen Einkaufsbedingungen dem Lieferanten eine Lizenz oder ein anderes Recht einräumt in Bezug auf derzeitige oder zukünftige gewerbliche Schutz- und Urheberrechte von Mammoet.
- 14.2 Integriert der Lieferant seine eigenen gewerblichen Schutz- und Urheberrechte in die Arbeiten, räumt er der Mammoet-Gruppe ein unwiderrufliches, dauerhaftes, weltweites, nicht-ausschließliches, übertragbares und

uneingeschränktes Nutzungsrecht an diesen Rechten ein.

- 14.3 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Arbeiten keine gewerblichen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzen. Der Lieferant entschädigt die Mammoet-Gruppe und ihre Kunden und hält sie schadlos gegenüber jeglichen Ansprüchen und Kosten gegen die Mammoet-Gruppe und ihre Kunden darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf Anwaltskosten zur Abwehr dieser Ansprüche.

15. EINHALTUNG

- 15.1 Der Lieferant erkennt hiermit an, dass er bei der Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeiten alle anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Standards für Geschäftsethik und Verhaltensnormen einhält, und insbesondere, dass er:
- i) die Grundsätze des OECD-Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr sowie das aus diesem Übereinkommen resultierende entsprechend anwendbare Gesetz einhält, darin eingeschlossen das UK-Bestechungsgesetz 2010 und das US-Korruptionsschutzgesetz;
 - ii) im privaten Geschäftsverkehr mit dem öffentlichen oder Regierungssektor nicht direkt oder indirekt Bestechungsgelder gibt, anbietet oder das Anbieten genehmigt oder diese erhält, und dass er keine andere Korruption irgendwo auf der Welt begeht oder versucht, zu begehen; und
 - iii) einen finanziellen oder sonstigen Vorteil anbietet, verspricht oder gibt und nicht einen finanziellen oder sonstigen Vorteil verlangt oder in den Erhalt einwilligt oder diesen annimmt.

16. ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG

- 16.1 Die vorliegenden Einkaufsbedingungen und alle im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen erteilten Aufträge unterliegen den Gesetzen von Deutschland ungeachtet der Bestimmungen des Kollisionsrechts, welche die Anwendung eines anderen Rechts erfordern würden. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (1980) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 16.2 Jede Partei unterwirft sich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von Deutschland unter der Voraussetzung, dass Mammoet Verfahren an anderen Gerichten anstrengen kann, die zuständig sind oder im Land des Sitzes des Lieferanten.